

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Vereinbarung vom 31.10.1978 in der vorliegenden Fassung mit der eingearbeiteten Änderung vom 14.12.1982.

Die Stadt Brackenheim und die Gemeinde Cleebronn, beide Landkreis Heilbronn, haben am 14. Juni 1974 eine Vereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der damaligen §§ 72 a bis c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 21 des Zweckverbandsgesetz beschlossen.

Erhebliche Änderungen der Rechtsgrundlagen machen nun eine Neufassung der Vereinbarung notwendig.

Gleichzeitig sollen mit dieser Neufassung die Voraussetzungen für die Auflösung der Zweckverbände Abwasserreinigungsverband „Untere Zaber“ und Haupt- und Sonderschulverband „Unteres Zabergäu“ geschaffen werden, denen die Gemeinde Cleebronn seit deren Gründung in den Jahren 1962 bzw. 1970 angehörte. Da nach Abschluss der Gemeindereform lediglich noch Brackenheim und Cleebronn als Verbandsmitglieder verblieben sind, erscheint eine Auflösung aus rechtlichen, aber vor allem aus organisatorischen Gründen angebracht.

Die Aufgaben sollen von der Verwaltungsgemeinschaft übernommen werden, sobald die satzungsmäßige Auflösung der Zweckverbände beschlossen ist.

Dies vorausgeschickt, schließen die Stadt Brackenheim und die Gemeinde Cleebronn, beide Landkreis Heilbronn, aufgrund der §§ 59 bis 62 Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. S. 1/1976) i. V. m. dem Gesetz zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze vom 7. Juni 1977 (Ges. Bl. S. 171) folgende

Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Brackenheim (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Cleebronn (im folgenden: Nachbargemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
2. Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
3. Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinde in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung
 - d) die Durchführung der Straßenreinigung gemäß § 43 Straßengesetz, soweit dies mit einer Kehrmaschine möglich ist.

4. Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinde in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. gesetzliche Erfüllungsaufgaben:
 - a. die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstrassen.
 2. weitere Erfüllungsaufgaben:
 - a) die Aufgaben des Schulträgers i.S. des § 11 Abs. 1 SchVOG für die Haupt- und Sonderschule Brackenheim,
 - b) die Herstellung und Unterhaltung der Sammeldolen vom Ende der Hauptsammler der Gemeinde Cleebronn bis zur Kläranlage, soweit dies Aufgabe des Zweckverbandes Abwasserreinigung „Untere Zaber“ war und die Reinigung der auf Markung Cleebronn anfallenden Abwässer nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des o.g. Zweckverbandes in ihrer letzten Fassung vom 22.5.1970.

Die Aufgaben nach Ziff a) und b) werden übernommen, sobald die satzungsmäßige Auflösung der Zweckverbände Abwasserreinigungsverband „Untere Zaber“ und Haupt- und Sonderschulverband „Unteres Zabergäu“ erfolgt ist.
5. Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 61 Abs. 7 i.V.m. § 61 Abs. 6 GO in die Rechtsstellung der Nachbargemeinde bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu entsenden, so kann die Nachbargemeinde, in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit der Nachbargemeinde wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuss

1. Es wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
2. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 10 weiteren Vertretern, von denen

6 auf die Stadt Brackenheim, 4 auf die Gemeinde Cleeborn entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

3. Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesem im Verhinderungsfalle vertritt.
4. Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 4

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

1. Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
2. Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
3. Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vertreter (/§ 3 Abs. 4 Satz 1) anwesend ist.
4. Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Einspruchsmöglichkeiten

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit einer Mehrheit aller Stimmen gefasst wird (§ 60 Abs. 5 GO).

§ 6

Finanzierung

1. Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 nach dem für die einzelne Gemeindegatsächlich entstandenen Aufwand, soweit keine besondere Regelung getroffen ist.
2. Ist für von der erfüllenden Gemeinde wahrgenommenen Aufgaben der auf die einzelne Gemeinde entfallene Aufwand nicht oder nur unverhältnismäßig schwierig zu ermitteln,

erstattet die Nachbargemeinde der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.

3. Die erfüllende Gemeinde ist berechtigt, dem Aufwand entsprechende Abschlagszahlungen anzufordern.
4. Für die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 4 Ziff. 2a (Aufgaben des Schulträgers) gilt folgende Regelung:

Soweit der aus der Schulträgerschaft und ihren Einrichtungen entstehende Finanzbedarf im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nicht durch spezielle Einnahmen gedeckt werden kann, wird der ungedeckte Aufwand von den beteiligten Gemeinden nach der Zahl ihrer Haupt- und Sonderschüler (Schülerzahl) aufgebracht. Die Nachbargemeinde leistet der erfüllenden Gemeinde für den auf sie entfallenden Anteil am ungedeckten Aufwand Ersatz.

- 4.1 Verteilerschlüssel für den ungedeckten Aufwand des Verwaltungshaushaltes ist mit Ausnahme des Aufwandes für Kredite die Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik des vergangenen Jahres.
 - 4.11 Zum Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes zählt auch der Ersatz der anteiligen Betriebskosten zuzüglich der Verzinsung des Anlagekapitals an die Stadt Brackenheim für die Mitbenutzung des Lehrschwimmbades durch Schüler der Haupt- und Sonderschule. Die Aufteilung erfolgt nach den Benützungsstunden.
 - 4.12 Der Ersatz der Nachbargemeinde ist mit je einem Viertel zu Beginn eines jeden Rechnungsvierteljahres fällig. Solange seine Höhe nicht festgestellt ist, hat die Nachbargemeinde zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- 4.2 Für die Aufteilung der ungedeckten Kosten des Vermögenshaushaltes gilt folgendes:
 - 4.21 Bei Neubauvorhaben werden entstehende Kosten im Verhältnis der Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik des Jahres vor Baubeginn auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Der Ersatz der Nachbargemeinden ergibt sich nach Abzug der ihr nach den Schulbauförderungsrichtlinien und nach dem Sportstättenprogramm zustehenden Anteilen an den Zuschüssen des Landes zu den anrechnungsfähigen Kosten. Der nach Abzug dieser Landeszuschüsse noch erforderliche Ersatz darf nur in der Höhe geltend gemacht werden, als der Aufwand nicht durch andere zweckgebundene Einnahmen gedeckt ist.

Maßstab für die Aufteilung später entstehender Kosten (Erweiterungsbauten usw.) ist unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall die Zunahme der Schülerzahlen, wenn wegen dieser neue Investitionen erforderlich werden. Die Zunahme ergibt sich aus der Gegenüberstellung der für die letzten Investitionen dieser Art maßgebenden Schülerzahlen und der nach der Bevölkerungsentwicklung zu erwartenden Schülerzahlen fünf Jahre nach Veranschlagung der neuen Maßnahme im Haushaltsplan. Bei anderen Investitionen ist der Umlageschlüssel der Durchschnitt der Schülerzahlen in den beiden letzten Jahren vor der Veranschlagung der Investitionsmaßnahme. Maßgebend für die Berechnung der Schülerzahlen ist jeweils der Stichtag der allgemeinen Schulstatistik.
 - 4.22 Den Anteil an den übrigen Kosten des Vermögenshaushaltes mit Ausnahme der Kosten für Kredite ersetzt die Nachbargemeinde nach der Schülerzahl am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.

- 4.23 Die Ersätze der Nachbargemeinde aus dem Vermögenshaushalt werden jeweils eine Woche nach ihrer Anforderung fällig. Je nach dem Kassenbedarf für die Durchführung der Maßnahme, zu deren Finanzierung sie dienen, werden sie sofort in voller Höhe oder in Teilbeträgen erhoben.
- 4.3 Aufwendungen und Kosten für Kredite trägt der jeweilige Verursacher, Verteilerschlüssel für Lasten aus gemeinsamen Dauerschulden ist die Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik des dem Entstehungsgrund vorausgegangenen Jahres. Für die Fälligkeit des Ersatzes der Nachbargemeinde gilt Abs. 4.12 entsprechend.
5. Abwasserbehandlungsanlagen
Soweit der aus der Erfüllungsaufgabe nach § 1 Ziff. 4 Nr. 2b im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entstandene Finanzbedarf nicht durch spezielle Einnahmen gedeckt werden kann, wird der ungedeckte Aufwand von den beteiligten Gemeinden aufgebracht. Die Nachbargemeinde leistet der erfüllenden Gemeinde für den auf sie entfallenden Anteil am ungedeckten Aufwand Ersatz nach folgender Regelung:
- 5.1 Am ungedeckten Aufwand des Verwaltungshaushaltes ersetzt die Nachbargemeinde mit Ausnahme des Aufwandes für Kredite bis zur Erweiterung des Klärwerks 18,56%, nach der Erweiterung 14,75%. Der Ersatz ist mit je einem Viertel zu Beginn eines jeden Rechnungsvierteljahres fällig. Solange seine Höhe nicht festgestellt ist, hat die Nachbargemeinde zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- 5.2 An den ungedeckten Kosten des Vermögenshaushaltes leistet die Nachbargemeinde folgende Ersätze:
- 5.21 An den Kosten aus den Sammeldolen 18,40%.
- 5.22 An den Kosten der vorhandenen Kläranlage, die der Abwasserreinigungsverband „Untere Zaber“ gebaut hat, wurden von der Nachbargemeinde 18,72% getragen.
- 5.23 An den Kosten der geplanten Erweiterung des Klärwerkes beteiligt sich die Nachbargemeinde mit 11,91%. Diese Kostenbeteiligung wurde aus dem Mittel, der aus der Nachbargemeinde anfallenden Wassermenge (Trockenwetterabfluss) und der Schmutzfracht (BSB 5sed) ermittelt.
- Die Kosten für weiter erforderlich werdende Erweiterungen sind von den Gemeinden zu tragen, durch deren höheren Abwasseranfall die Erweiterung notwendig wird.
- 5.24 An den übrigen Kosten des Vermögenshaushaltes mit Ausnahme der Kosten für Kredite bis zur Erweiterung mit 18,56%. Nach der Erweiterung mit 11,91%.
- 5.25 Die Ersätze der Nachbargemeinde aus dem Vermögenshaushalt werden jeweils eine Woche nach ihrer Anforderung fällig. Je nach dem Kassenbedarf für die Durchführung der Maßnahme, zu deren Finanzierung sie dienen, werden sie sofort in voller Höhe oder in Teilbeträgen erhoben.
- 5.3 Die Aufwendungen und Kosten aus Krediten trägt grundsätzlich der jeweilige Verursacher. An Lasten aus gemeinsamen Dauerschulden, die bis zur Auflösung des Zweckverbandes „Abwasserreinigung Untere Zaber“ aufgenommen wurden, leistet die Nachbargemeinde Ersatz analog von Absätzen 5.21 – 5.24. Das gilt auch für Lasten aus künftigen Kreditgeschäften. Für die Fälligkeit dieser Ersätze gilt Abs. 5.1 Satz 2 entsprechend.

- 5.4 Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, örtliche Abwassersatzungen zu erlassen, in denen Bestimmungen für den Anschluss- und Benutzungszwang an die Kanalisation, sowie die zum Schutz und zum Betrieb der Anlage nach §1 Ziff. 4.2 Buchstabe b) erforderlichen Vorschriften enthalten sind. Im Zusammenhang mit dieser Kostenregelung wird folgendes vereinbart:

Die Nachbargemeinde verpflichtet sich, Gesuche um Anschluss an das öffentliche Kanalnetz der erfüllenden Gemeinde vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung des Abwassers notwendig werden kann.

Der erfüllenden Gemeinde steht das Recht zu, die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Nachbargemeinde auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 7 Kündigung

Diese Vereinbarung kann jeder der beteiligten Gemeinden auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.